



KUNDEN- und STEUERBERATERINFORMATION

Stand 03/2024

## IT + Energie Gesetzgebung Quartal I/2024 Fördermittelanträge teilweise nur „kurzfristig“ wieder möglich

**Sehr geehrte Kunden, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,**

um die ambitionierten Klimaziele der Regierung erreichen zu können und dem Klimawandel entgegenzutreten, hat die Bundesregierung eine Reihe an Vorgaben aber auch Anreize geschaffen, ganz nach dem Motto „Fördern und Fordern“. Die nachfolgenden, gesetzlichen Vorgaben sind beschlossen.

*Wichtige Änderungen auf einen Blick:*

EnEFG & EnSimiMaV			
Mittlerer Gesamtenergieverbrauch (Gas+ Öl+ Diesel + Strom + Holz + ...) der letzten drei Kalenderjahre	Gesetz	Pflichten	Frist
Unternehmen: ab 2,5 GWh	EnEFG i.V.m. EDL-G 2024	<i>Energieaudit</i> durchführen oder <i>Energiemanagement</i> einführen, Veröffentlichung der wirtschaftlichen Maßnahmen, Monitoring von Abwärmemengen	18.11.2026
Unternehmen: ab 7,5 GWh	EnEFG	<i>Energie- oder Umweltmanagementsystem</i> einführen, Veröffentlichung der wirtschaftlichen Maßnahmen	18.07.2025
Unternehmen: ab 10 GWh	EnSimiMaV	Umsetzung der im <i>Energieaudit</i> oder <i>Managementsystem</i> als wirtschaftlich identifizierten Maßnahmen	18 Monate nach Identifikation der Maßnahme
öffentliche Stellen: <1 GWh	EnEFG	jährliche Einsparung von 2% Gesamtenergieverbrauch	30.06.2026
öffentliche Stellen: 1 GWh - 3 GWh	EnEFG	<i>Energiemonitoring</i> einführen	30.06.2026
öffentliche Stellen: ab 3 GWh	EnEFG	<i>Energie- oder Umweltmanagement</i> nach ISO 50001 oder EMAS einführen	30.06.2026



GEG 2024			
Installierte Heiz + Lüftungsleistung oder installierte Kühl + Lüftungsleistung	Gesetz	Pflichten	Frist
> 290 kW Bestand und kein Automationsgrad B	GEG 2024 § 71a (4)(5)	Einführung <i>Energiemonitoring</i> Nachrüsten der Gebäudetechnik auf Automationsgrad B	31.12.2024
>0 kW Bestand und mind. Automationsgrad B vorhanden	GEG 2024 § 71a (7)	Nachrüstung Kommunikation zwischen miteinander verbundenen, gebäudetechnischen Systemen und anderen Anwendungen innerhalb des Gebäudes	31.12.2024
>0 kW bei Neubau	GEG 2024 § 71a (6)	<i>Energiemonitoring</i> , mind. Automationsgrad B der Gebäudetechnik erzielen, Kommunikation + Einregelung gewährleisten	ab 01.01.2024

CSR		
Betroffene Unternehmen Gesetz	Pflichten	Frist
bisher zur Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtete Unternehmen	<i>Anfertigung eines Nachhaltigkeitsberichts mit den Themen Solziales und Menschenrechte, Governance und Umwelt, dabei u.a.:</i> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Energiequellen und -verbrauch</i><ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Wasserverbrauch</i></li></ul></li><li>- <i>Abfall-Mengen und deren Reduktion</i></li><li>- <i>Rohstoff-Quellen und -verbrauch</i></li><li>- <i>Umwelt-Einfluss von Lieferketten</i></li><li>- <i>Landflächen-Nutzung und -belastung</i><ul style="list-style-type: none"><li>- <i>Emission von Treibhausgasen</i></li><li>- <i>Belastung von Gewässern</i></li></ul></li><li>- <i>Anpassung an den Klimawandel</i></li><li>- <i>Beitrag zur Kreislaufwirtschaft</i></li></ul>	Ab 2024
Alle nicht-KMU Unternehmen		Ab 2025
börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen		Ab 2026
Unternehmen aus Drittländern mit einem Nettoumsatz von über 150 Mio. EUR in der EU, wenn sie mindestens ein Tochterunternehmen oder eine Zweigniederlassung in der EU haben und bestimmte Schwellenwerte überschreiten		Ab 2028

## Energieeffizienzgesetz (EnEfG) & EnSimiMaV

Während für **Großunternehmen** die Durchführung eines **Energieaudits** oder die Einführung eines Energiemanagementsystems gem. §§ 8-8d EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen) verpflichtend ist, ist dies für kleine und mittlere Unternehmen bislang noch freiwillig. Mit dem kommenden Energieeffizienzgesetz (EnEfG) und der geplanten Novellierung des EDL-G im Laufe des Jahres 2024 soll dies auch für kleine und mittlere Unternehmen mit **hohem Energieverbrauch** verpflichtend werden. Dabei werden **sämtliche Energieformen, wie z.B. Strom, Gas, Öl, Hackschnitzel, Diesel, Benzin, Nah-/Fernwärme sowie eigenerzeugte Energie (z.B. PV) addiert**.

*Hinweis: Solange die Novellierung des EDL-G noch nicht erfolgt ist, können KMU noch die Förderung zur Durchführung von Energieaudits in Anspruch nehmen (80 % Zuschuss, max. 6.000 €). Das Audit ist nach Fertigstellung 4 Jahre gültig.*



**Unternehmen** ab einem Gesamtenergieverbrauch von über **2,5 GWh** müssen demnach ein Energieaudit durchführen oder ein Energie- bzw. Umweltmanagementsystem nach ISO 50001 bzw. EMAS einführen. Zudem müssen die als wirtschaftliche identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus dem Energieaudit bzw. dem Managementsystem durch den Energieauditor bestätigt werden und in Form von Umsetzungsplänen veröffentlicht werden. Unabhängig vom EDL-G und damit auch bereits jetzt unabhängig von der Unternehmensgröße müssen Unternehmen mit mehr als 2,5 GWh Energieverbrauch ein Abwärme-Monitoring einführen (zeitliche Verfügbarkeit in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf).

Unternehmen mit einem großen Energieverbrauch (durchschnittlich mehr als **7,5 GWh**) werden ab 2024 verpflichtet, Energie- oder Umweltmanagementsysteme einzuführen, ein Energieaudit reicht hier nicht mehr aus. Die als wirtschaftlich qualifizierten Maßnahmen müssen wiederum zusammen mit einem Umsetzungsplan veröffentlicht werden. Ab einem Gesamtenergieverbrauch von **10 GWh** sind die Unternehmen verpflichtet, die als wirtschaftlich qualifizierten Maßnahmen auch umzusetzen. Die **Umsetzungsverpflichtung** ergibt sich aus § 4 der Mittelfristenenergieversorgungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV.

Für **öffentliche Stellen** gilt: liegt der Gesamtenergieverbrauch zwischen **1 GWh - 3 GWh** so ist die Implementierung eines "Energiemanagement light" verpflichtend, d.h. es muss nicht alle Anforderungen der ISO 50001 erfüllen. Im Wesentlichen entspricht es einem Monitoringsystem mit wenigen Zusatzanforderungen. Ab **3,0 GWh** ist dann die Implementierung eines Energie- oder Umweltmanagements nach ISO 50001 bzw. EMAS verpflichtend. Zudem müssen ab 1 GWh **jährlich 2 %** des Gesamtenergieverbrauchs eingespart werden.

## GEG 2024 - Gebäudeenergiegesetz

Demnach müssen Nichtwohngebäude mit einer **Nennleistung der Heizungsanlage** oder der kombinierten **Raumheizungs- und Lüftungsanlage** von mehr als **290 kW** bis zum Ablauf des 31.12.2024 mit einem System für die **Gebäudeautomation** und -steuerung (GA-System) ausgerüstet werden. Dies gilt auch für Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung für eine **Klimaanlage** oder eine kombinierte **Klima- und Lüftungsanlage** von mehr als 290 kW. Die Anforderung ist die Ausstattung der Gebäude mit digitaler Energieüberwachungstechnik (Energiemonitoring), mittels derer:

1. Eine kontinuierliche Überwachung, Protokollierung und Analyse der Verbräuche aller Hauptenergeträger sowie aller gebäudetechnischen Systeme durchgeführt werden kann,
2. Die erhobenen Daten über eine gängige und frei konfigurierbare Schnittstelle zugänglich gemacht werden, sodass Auswertungen firmen- und herstellerunabhängig erfolgen können,
3. Anforderungswerte in Bezug auf die Energieeffizienz des Gebäudes aufgestellt werden können,
4. Effizienzverluste von gebäudetechnischen Systemen erkannt werden können und
5. die für Einrichtung oder gebäudetechnische Management zuständige Person über mögliche Verbesserungen der Energieeffizienz informiert werden kann.

Das Gebäudeenergiegesetz regelt in §71a (3) GEG, dass errichtete Nichtwohngebäude:

1. mit einem System für die Gebäudeautomation entsprechend dem **Automationsgrad B nach DIN V 18599-11: 2018-09** oder besser ausgestattet sein müssen und



2. ein technisches Inbetriebnahme-Management einschließlich der Einregelung der gebäudetechnischen Anlagen durchlaufen, um den optimalen Betrieb zu gewährleisten.

Das novellierte Gebäude-Energie-Gesetz tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Die dort geforderten Automationslösungen sind – obwohl sie aus einer gesetzlichen Vorgabe resultieren - im Rahmen der BEG förderfähig.

## CSRD - Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die „Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD“ ist die Richtlinie zur unternehmerischen **Nachhaltigkeitsberichterstattung**, welche im Jahr 2022 novelliert wurde und seit 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Bis Mitte 2024 muss diese in nationales Recht überführt werden.

Zweck der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist, Transparenz über die nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen aber auch über die Auswirkungen eines Unternehmens auf Mensch und Umwelt herzustellen. Bestimmte Unternehmen von öffentlichem Interesse in der EU müssen bereits seit einigen Jahren über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten. Diese Berichtspflicht soll nun durch die CSRD erheblich ausgeweitet werden, und zwar:

- ab 2024 auf Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiter\*innen
- ab 2025 auf alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen (**Nicht-KMU**)
- ab 2026 auf alle kapitalmarktorientierte KMU

Die Nachhaltigkeitsinformationen sollen dann Teil des jährlichen Lageberichts sein. Für alle ab 2024 verpflichteten Unternehmen müssen also erstmals im Bericht 2025 die Nachhaltigkeitsinformationen des Jahres 2024 enthalten sein.

Unternehmen sind verpflichtet, sowohl über die Auswirkungen des eigenen Geschäftsbetriebs auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen zu berichten. Unter anderem muss der Bericht die **Nachhaltigkeitsziele** des Unternehmens sowie unternehmensspezifische **Kennzahlen zur Nachhaltigkeit** enthalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine systematische Erfassung sämtlicher verbrauchter / verwendeter Ressourcen unabdingbar ist, denn nur so können messbare Ziele definiert werden und entsprechende Kennzahlen gebildet werden.

Faktisch ist also die ein **Energiemonitoring** mit einer entsprechenden Auswertung nicht zu umgehen, da damit die Datenbasis für die CSRD-Berichtspflicht erst geschaffen wird.

## UNSERE DIENSTLEISTUNG

### Energieaudit DIN EN 16247-1 & Energiemanagementsystem DIN EN ISO 50001

Als Energieauditoren und Energiemanagementberater begleiten wir Unternehmen seit Jahren im Rahmen der Auditierung nach DIN EN 16247-1 sowie der Einführung von Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001.

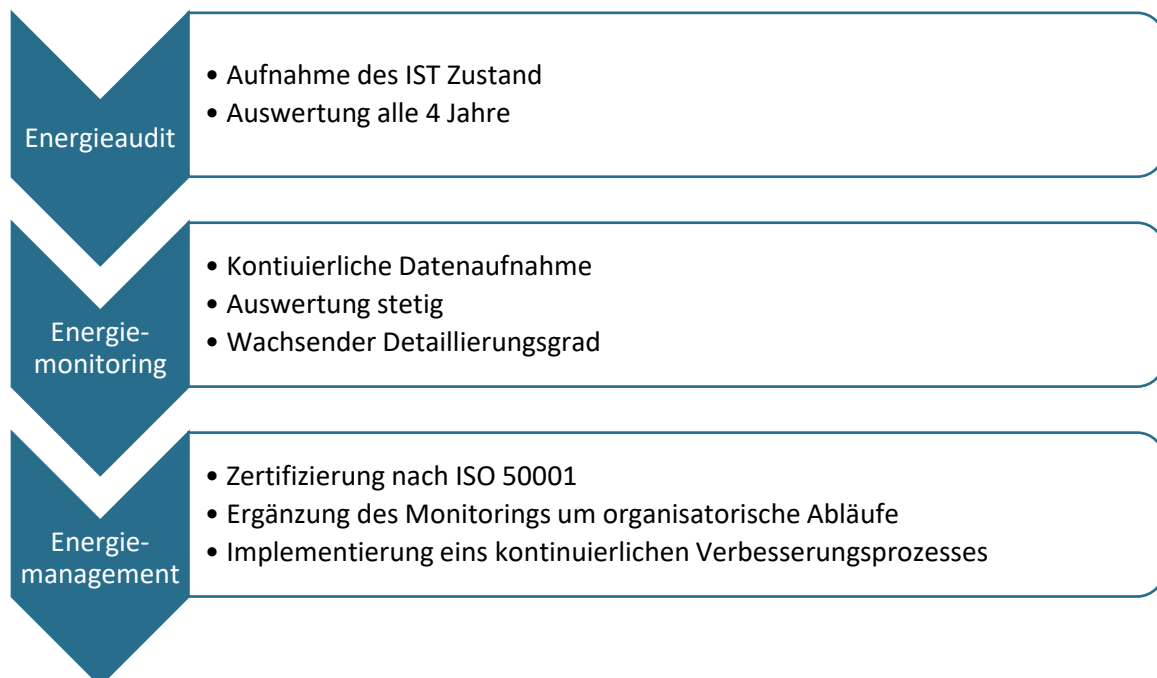


Unser Leistungsspektrum erstreckt sich auf die Bereiche:

- **Organisation:** Definition und Einführung der geforderten Organisationsstrukturen
- **Energie:** Erstellung eines Messkonzepts für Ihre Standort(e) inkl. notwendiger Messeinrichtungen und Umsetzungsbegleitung
- **IT:** Konzipierung und Umsetzung der IT-technischen Voraussetzungen für die Zusammenführung Ihrer Energiedaten, insbesondere unter Berücksichtigung der IT-Sicherheit, Implementierung einer Energiemanagement-Software und Anbindung der relevanten Anlagen

Unsere Ingenieure und Auditoren im Team erfüllen sowohl die Anforderungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und sind als Energieauditoren für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systemen und nach §8b EDL-G zugelassen. Darüber hinaus sind sie auf die Bundesförderung von effizienten Gebäuden (Nicht-Wohngebäuden und Wohn- und Nichtwohngebäude Denkmal) spezialisiert.

Je nach benötigtem Detaillierungsgrad führen wir Energieaudits durch, implementieren Energiemonitoring Systeme oder führen ein Energiemanagementsystem ein. Gemeinsam mit Ihnen erstellen wir für Ihre Organisation eine **Energie-Effizienzstrategie!**

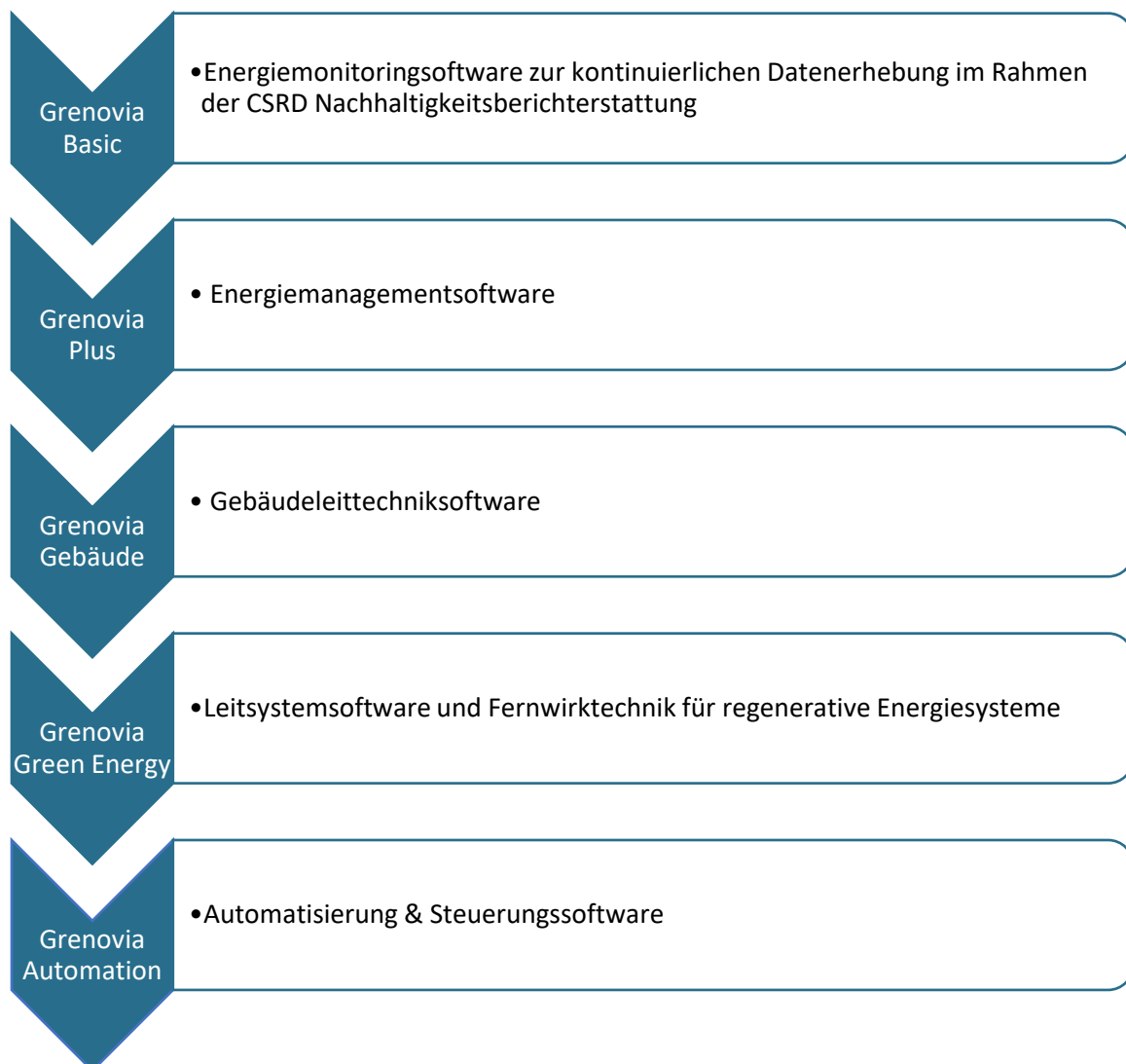


**Geheimtipp für KMU:** Kleine und mittlere Unternehmen bekommen die Durchführung eines Energieaudits heute noch mit bis zu 80% gefördert. Nach Aufhebung der Haushaltssperre im März 2024 ist das aktuell wieder möglich.



## Gebäude- und Energiedatenmanagementsystem mit einer einzigen Software

Nachhaltigkeit in der Energiedatenerfassung erreichen Sie mit Grenovia. Mit Grenovia setzen wir auf eine einheitliche, modulare Softwarearchitektur die sich an ihren kundenspezifischen Anforderungen optimal anpasst. Erweitern sich ihre Anforderungen oder müssen sie mehrere gesetzliche Vorgaben, z.B. das Energieeffizienzgesetz, das Gebäudeenergiegesetz oder CSRD Voraussetzungen erfüllen, können sie den Funktionsumfang einfach und flexibel erweitern und modular ergänzen. Eine Investition in mehrere verschiedene Softwareprodukte entfällt. Grenovia lässt sich als offene Software orts- und geräteunabhängig in jede bestehende Infrastruktur integrieren. Der modulare Systemaufbau ist bedarfsorientiert und damit kostenschonend.



**Geheimtipp für KMU:** Kleine und mittlere Unternehmen bekommen die Einführung eines Energiemanagementsystems mit bis zu 45% gefördert. Nach Aufhebung der Haushaltssperre im März 2024 ist das aktuell wieder möglich.



## Hüttl & Vierkorn – mehr als nur Energieberater

Als erfahrene Management Consulting implementieren wir nachhaltige, kontinuierliche Verbesserungsprozesse in Organisationen und Unternehmen durch die Einführung und Auditierung strategischer Managementsysteme in den Bereichen, **Energie/Umwelt, Digitalisierung/Information Security und Innovation**. Resultierende (technische, digitale, energetische oder gebäudliche) Projekte, Handlungsmaßnahmen oder Investitionstätigkeiten unterstützen wir bei Bedarf während des gesamten Planungs- und Umsetzungsprozesses und binden zusätzlich steuerliche Förderungen, Subventionen oder sonstige Beihilfen im Gesamtkonzept im Sinne unserer Auftraggeber mit ein. Unser Team besteht aus Ingenieuren, Energieauditoren, Energieberatern für Nicht-Wohngebäude und Denkmälern, IT-Experten, Management Consultants und Kaufleuten mit Erfahrung im Steuerrecht.

**Geheimtipp für KU:** Kleine Unternehmen bis zu 100 Mitarbeiter können ab März 2024 nach Aufhebung der Haushaltssperre **aber nur noch bis Ende Juni 2024 bei uns Fördermittel (Fördersumme 50% von max. 33.000,00 Euro) für Beratungs- und Umsetzungsdienstleistung zur Verbesserung der IT Sicherheit, der Datenkompetenz oder der Implementierung einer Digitalisierungsstrategie im Unternehmen beantragen.**

## Kontaktdaten

Sie haben Fragen zu unserer gemeinsamen energieeffizienten, digitalen und sicheren Zukunft, dann stehen wir ihnen gerne für eine erste thematische Einordnung zu Verfügung. Unsere Diskussionsgrundlage kann z.B. ihr Investitionsplan für die Jahre ab 2024 sein. Nähere Informationen und aktuelle News finden Sie auf unserer:

*Hüttl & Vierkorn Wirtschaftsberatungs GmbH & Co.KG ▪ Weinbergstr. 30 ▪ 91710 Gunzenhausen*

*Website: <https://www.huettl-vierkorn.de>*

*Tel.: 09831 / 68394-0*

*Mail: [info@huettl-vierkorn.de](mailto:info@huettl-vierkorn.de)*

## Auszug aus unserer aktuellen Referenzliste

Diversifikation ist uns wichtig. Zu unseren Kunden zählen daher kleine, mittlere wie große Unternehmen sowie zahlreiche Organisationen der öffentlichen Hand.



## AUSZUG REFERENZLISTE 2023/2024

